

**Verordnung
über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 29. Oktobej 1953

Da die Mehrzahl der bisher ausgegebenen Deutschen Personalausweise in den nächsten Monaten ungültig wird und um gleichzeitig dem Wunsche nach einem zweckmäßigen Ausweis Rechnung zu tragen, kommen für die Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik neue Personalausweise zur Ausgabe.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Jede Person, die in der Deutschen Demokratischen Republik ansässig ist, muß mit vollendetem 14. Lebensjahr im Besitz eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik sein. Der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik ist ständig bei sich zu tragen und auf Verlangen der Sicherheitsorgane des Staates vorzuzeigen.

(2) Personalausweise im Sinne dieser Verordnung, die nur von der Deutschen Volkspolizei ausgestellt werden können, sind

- a) der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik für deutsche Staatsangehörige;
- b) der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose;
- c) die Aufenthaltserlaubnis der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer,

(3) Neben den im § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichneten Ausweisen gelten ständig oder zeitweilig auch die in § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 15. März 1952 über Ausweise für Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen (GBI. S. 222) genannten Ausweisepapiere.

(4) Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik berechtigen zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Deutsche Volkspolizei hat das Recht, Personen, die schwere strafbare Handlungen (Mord, Verbrechen nach Artikel 6 der Verfassung, Kontrollratsdirektive 38, Sabotage, Gesetz zum Schutze des Friedens, Wirtschaftsverbrechen, Sittlichkeitsverbrechen) begangen haben, das Aufenthaltsrecht in bestimmten Gebieten oder Städten zu entziehen.

§ 2

(1) Die bisher gültigen Ausweise (Deutscher Personalausweis für deutsche Staatsangehörige, Deutscher Personalausweis für Staatenlose und Aufenthaltserlaubnis für Ausländer) werden in der Zeit vom 15. November 1953 bis zum 31. März 1954 in Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik umgetauscht. Nicht umgetauschte Deutsche Personalausweise werden zu gegebener Zeit durch eine Veröffentlichung für ungültig erklärt.

(2) Personen, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vorübergehend oder für ständig verlassen, haben ihren Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik vor der Abreise bei der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei abzugeben und erhalten hierfür einen entsprechenden Ausweis.

§ 3

(1) Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für deutsche Staatsangehörige werden ausgegeben an

- a) Personen, die einen Deutschen Personalausweis für deutsche Staatsangehörige besitzen;

- b) Personen, die das ausweispflichtige Alter erreichen und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;
- c) Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und die Zuzugsgenehmigung für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erhalten.

(2) Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für deutsche Staatsangehörige werden mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt. Sie können nach Ablauf um je zwei Jahre verlängert, müssen jedoch nach spätestens sechs Jahren erneuert werden.

§ 4

(1) Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose werden ausgegeben an

- a) Personen, die einen Deutschen Personalausweis für Staatenlose besitzen;
- b) Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen, in der Deutschen Demokratischen Republik ansässig sind und das ausweispflichtige Alter erreicht haben;
- c) Personen, die nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit und nicht Angehörige anderer Staaten sind und eine Zuzugsgenehmigung in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erhalten haben.

(2) Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose werden mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt. Sie können nach Ablauf um je ein Jahr verlängert* müssen jedoch nach spätestens sechs Jahren erneuert werden.

§ 5

(1) Die Aufenthaltserlaubnisse der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer werden ausgegeben an

- a) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis für Ausländer besitzen und noch im Besitz eines gültigen Heimatpasses sind;
- b) Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik leben, die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen und das ausweispflichtige Alter erreichen;
- c) Personen, die die Staatsangehörigkeit anderer Staaten besitzen, sich mit einem gültigen Heimatpaß ausweisen können und die Aufenthaltsgenehmigung für die Deutsche Demokratische Republik erhalten haben.

(2) Aufenthaltserlaubnisse der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer werden mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens sechs Monaten ausgestellt. Sie können nach Ablauf um je sechs Monate verlängert, müssen jedoch nach spätestens sechs Jahren erneuert werden.

§ 6

Kinder, die noch nicht das ausweispflichtige Alter erreicht haben, werden im Personalausweis ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten eingetragen.